

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Nr. 53.

Erscheint wöchentlich 3mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet halbjährlich hier (ohne Trägertlohn) 1 M 60 S., in dem Bezirk 2 M., außerhalb des Bezirks 2 M 40 S. Vierteljährliches und Monatsabonnement nach Verhältnis.

Donnerstag den 5. Mai.

Insertionsgebühr für die 1spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 9 S., bei mehrmaliger je 6 S. Die Inserate müssen spätestens Morgens 8 Uhr am Tage vor der Herausgabe des Blattes der Druckerei aufgegeben sein.

1881.

Am t l i c h e s.

Königliche Verordnung, betreffend die Register über die zur Wahrung der Vorrechte im Konkurse angemeldeten Forderungen. Vom 16. April 1881.

Karl, von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Zur Vollziehung des Art. 20 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Reichs-Konkursordnung vom 18. August 1879, (Reg.-Blatt S. 213 ff.) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1.

Die Vorrechtsregister, in welche die in Art. 20 bezeichneten Vorrechte auf erfolgte Anmeldung einzutragen sind, werden von den Amtsgerichten geführt.

§. 2.

Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem der Schuldner am Tage der Anmeldung seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Schuldner gestorben, so kann, so lange die Voraussetzungen des §. 28 Abs. 2 der Reichs-Civilprozessordnung vorhanden sind, die Anmeldung bei dem Amtsgerichte erfolgen, bei welchem der Schuldner zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

§. 3.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort.

2) die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der angemeldeten Forderung.

3) die Angabe des für die Forderung beanspruchten Vorrechtes sowie des Grundes dieses Anspruches, endlich

4) im Falle des Art. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes auch eine Bezeichnung der verpfändeten Forderung.

§. 4.

Die Anmeldung kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Wenn sie schriftlich eingereicht wird, so muß das Schriftstück, und wenn die Anmeldung, sei es schriftlich oder mündlich, durch einen Bevollmächtigten erfolgt, so muß auch die Vollmachtsurkunde von einem Amtsrichter, dem Gerichtsschreiber eines Amtsgerichtes, einem Notar oder einem Ortsvorsteher beglaubigt sein.

Wird die Anmeldung mündlich angebracht, so hat der Gerichtsschreiber im Anmeldeprotokolle der erlangten Ueberzeugung von der Identität der anmeldenden Person Erwähnung zu thun.

Schriftliche Anmeldungen öffentlicher Behörden bedürfen keiner Beglaubigung.

§. 5.

Der Anmeldung ist eine Abschrift der in derselben in Bezug genommenen urkundlichen Beweismittel anzufügen, insbesondere:

1) im Falle des Art. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes eine Abschrift der über die verpfändete Forderung ausgestellten Schuldscheine, (bei Staatsschuldscheinen genügt die Bezeichnung derselben nach Serie und Nummer), einschließlich der gemäß Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwählungsgesetzes vom 21. Mai 1828 (Reg.-Blatt S. 374) der Schuldscheine beigelegten Bemerkung,

2) im Falle des Art. 20 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes eine Abschrift des Wechsels oder der Schuldverschreibung einschließlich der nach Art. 63 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 (Reg.-Blatt S. 234) von dem Gerichts- oder Amtsnotar, welchem die Urkunde vorgelegt worden war, beigelegten Bemerkung, beziehungsweise falls die Urkunde einem Gerichts- oder Amtsnotar nicht vorgelegt worden war, weil sie sich bereits in Händen eines Gerichts befand, eine von diesem Gerichte hierüber ausgestellte Bescheinigung.

3) im Falle des Art. 20 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes eine Abschrift oder ein Auszug des Ehevertrags oder des Verbringensinventares, ein Teilungsansatz u. dergl.,

4) falls die Forderung nicht von dem ursprünglichen Gläubiger angemeldet wird, eine Abschrift der zur Legitimation des Anmeldenden dienenden Urkunden.

Diese Beweisstücke bilden Unterbeilagen der schriftlichen Anmeldung oder des über die Anmeldung aufgenommenen Protokolles.

§. 6.

Bei schriftlich eintommenden Anmeldungen ist der Tag des Einlaufes in der üblichen Weise auf dem Schriftstücke zu vermerken und dieser Vermerk von dem mit der Registerführung betrauten Amtsrichter zu unterzeichnen.

§. 7.

Jede vorschriftsmäßig angemeldete Forderung ist sofort durch den mit der Registerführung betrauten Amtsrichter oder unter seiner Aufsicht durch einen Gerichtsschreiber in das Register einzutragen. Eine materielle Prüfung der Anmeldung steht dem Amtsrichter nicht zu.

Findet der mit der Registerführung betraute Amtsrichter eine Anmeldung den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nicht entsprechend, so hat er die Beteiligten auf die wahrgenommenen Mängel aufmerksam zu machen und sie zur Hebung derselben unter Anberaumung einer kurzen Frist zu veranlassen.

Der Eintrag einer bis zum 30. September 1881 einschließlich geschehenen Anmeldung hat jedenfalls, soweit dies nach geordnetem Geschäftsgang ausführbar ist, vor Ablauf dieses Tages zu erfolgen, auch wenn die gerügten Mängel der Anmeldung noch nicht gehoben sind.

§. 8.

Eine Abschrift des Eintrags im Register ist dem Gläubiger und dem Schuldner mitzuthemen. Diese Mittheilung kann unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§. 9.

Durch den Widerspruch des Schuldners wird die Eintragung in das Register nicht gehindert. Die Thatsache des Widerspruchs ist jedoch auf Antrag des Schuldners im Register zu vermerken.

Ist auf Klage des Schuldners oder eines Dritten das Nichtbestehen oder der geringere Umfang der eingetragenen Forderung durch gerichtliches Urtheil festgestellt worden, oder erklärt nach bereits erfolgtem Eintrage der Anmeldende, daß er seine Anmeldung zurücknehme, so ist auf Antrag auch hierüber im Register Vormerkung zu machen.

Von jeder nachträglichen Vormerkung (vergl. auch §. 7 Abs. 4) ist sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner Nachricht zu geben (§. 8).

§. 10.

Forderungen, welche nach dem 30. September 1881 angemeldet werden, werden nicht mehr in das Register eingetragen.

Ist der letzte zulässige Eintrag einer angemeldeten Forderung erfolgt, so ist das Register abzuschließen und der Abschluß unter Beifügung des Datums von dem Amtsrichter zu beurkunden.

Auch nach erfolgtem Abschluß sind übrigens nachträgliche Erklärungen (§. 9) zur Vormerkung anzunehmen.

§. 11.

Die Einsicht des Vorrechtsregisters ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann beglaubigte Abschrift einzelner Einträge gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr gefordert werden. Die letztere beträgt:

Schreibgebühr für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält. zehn Pfennig, wobei übrigens jede angefangene Seite für voll berechnet wird, außerdem Beglaubigungsgebühr . . . 1 M

§. 12.

Für die Eintragung einer Forderung in das Register ist eine Gebühr von zwei Mark zu entrichten. Werden mehrere Forderungen einer Ehefrau (Art. 20 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) in einem Akte angemeldet, so wird die Gebühr nur einmal berechnet.

Die Gebühr für Einsichtnahme des Registers sowie für eine auf Antrag erfolgte Vormerkung (§. 9) beträgt eine Mark.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.
Gegeben C a n n e s den 16. April 1881.

K a r l

Mittnacht. Renner. Geßler.
Sid. Wundt. Faber.

Vorstehende Verordnung wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldungen, sofern sie nicht schriftlich eingereicht werden, hier an den Amtstagen (jeden Samstag in der Woche), in Altentag auf dem Gerichtstag (aus dem Gerichtstagsbezirk) zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden können.

Dringliche Anmeldungen werden jederzeit während der Geschäftsstunden angenommen. Die Gerichtstagen sind auf die Annahme der Anmeldungen ohne Einfluß.

Nagold, den 22. April 1881.

R. Amtsgericht.
Dajer.

R. Amtsgericht Nagold.

Die Güterbuchbeamten des Bezirks

haben nach dem Abschluß des Geschäfts der Güterbuchergänzung den Tag dieses Abschlusses sofort dem R. Amtsgericht anzuzeigen, was auch künftig jedes Jahr ohne besondere Aufforderung zu geschehen hat, da höherer Weisung zufolge hierüber in der dem R. Landgericht vorzuliegenden Uebersicht Eintrag zu machen ist.

Den 3. Mai 1881.

Oberamtsrichter Dajer.

Tages-Neuigkeiten.

Deutsches Reich.

Kottweil, 2. Mai. (Schw. B.) Soeben hört man, daß das R. Staatsministerium im Voll-

Amfliche und Privat-Bekanntmachungen.

R. Amtsgericht Nagold.
Oeffentliche Bekanntmachung.
 Im Konkurse über das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Christ. Gottlieb Walz, gew. Gypfers hier, ist als weiterer Gegenstand der Tagesordnung zur zweiten Gläubigerversammlung am Freitag den 27. Mai 1881, Vormittags 10 Uhr, der Antrag des Konkursverwalters — die Liegenschaft aus freier Hand zu verkaufen — gesetzt worden.
 Den 29. April 1881.
 Gerichtsschreiberei des R. Amtsgerichts.
 Lipps.

Bergebung von Flaschnerarbeiten.
 In Folge höherer Weisung soll die Flaschnerarbeit zur Herstellung von Dachrinnen mit Wasserablaufrohren an den Bahnwärterhäusern der Strecke Calw — Nagold — Horb im Betrag von 1172 M 5 J im Wege schriftlicher Submission vergeben werden und werden daher Liebhaber ersucht, ihre Offerte nach Prozents der Ueberschlagpreise ausgedrückt, portofrei, versiegelt und mit den nöthigen Zeugnissen versehen, längstens bis Samstag den 14. Mai, Abends, bei der unterzeichneten Stelle, bei welcher der Ueberschlag und das Bedingniß zur Einsicht ausliegen, einzureichen.
 Den 3. Mai 1881.
 Kgl. Betriebsbauamt Calw.
 Krauß.

Stadtgemeinde Nagold.
Wiederholter Stammholz-Verkauf
 am Dienstag den 10. Mai, Nachm. 2 Uhr, auf dem Rathhause, wobei vorkommen:
 A. vom Distrikt Wolfsberg, 4 Schläge, (meist rothtannenes, der Rest forschenes Holz), sämmtlich an die Wege angerückt:
 I. 36 Loose Langholz, worunter:
 1 Stück I. Classe,
 25 " II. "
 190 " III. "
 1000 " IV. "
 II. Zwei Loose Sägholz mit 28 Stück I., II. und III. Classe, meist forschenes Holz;
 B. Vom Scheidholz aus verschiedenen Abtheilungen:
 Zwei Loose mit zw. 63 Stück theils Langholz, theils Sägholz.
 Die Waldschützen werden bei rechtzeitiger Bestellung das Stammholz vor dem Verkauf vorzeigen.
 Auszüge wären umgehend zu bestellen bei der
 Stadtförsterei.

Revier Hofstett.
Stammholz-Verkauf
 am Donnerstag den 12. Mai, Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhaus in Wildbad aus Frohwald 4, 8, 16 und Wolfsbrunn 22:
 3684 St. Nadelholz, Lang, u. Sägholz mit 2504 Tm.

Nagold.
200 Mark
 sind gegen gesetzliche Sicherheit sogleich auszuleihen. Stiftungspflege. Kapp.

Nagold.
Fahrniß-Auktion.
 In der Veräußerung der Güter Gänthers Wittwe wird nächsten Samstag den 7. d. M., von Morgens 9 Uhr an, eine Fahrniß-Auktion durch alle Rubriken gegen Baarzahlung abgehalten werden, wobei hauptsächlich vorkommen wird:
 1 Weizenkasten, 2 Kommode, 2 Bettladen, 1 Tisch, 1 Nachstuhl, 1 Küchenstühlchen, mehrere Stühle, 1 ganz neuer Bettrost; ferner:
 2 vollständige Betten und mehrere Teppiche, Leibweiszug durch alle Rubriken, Kleider, 1 Stehlampe, 1 Weinfäßle, 1 Wassereimer und allgemeiner Hausrath, sowie ein Sopha.

Haiterbach.
Empfehlung.
 Gemeinden und Privaten beehre ich mich ergebenst die Anzeige zu machen, dass ich mich hier als Geometer niedergelassen habe und empfehle mich bestens in allen in mein Fach einschlagenden Geschäften.
 Hochachtungsvoll
 G. Krauss, Geometer.
 Calw.

Zahn-Praxis
 von Ludw. Riedmüller, Stuttgart.
 Samstag den 7. d. M. im Gasthof 3. bad. Hof (Thudium). Sprechstunden von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr.
Nagold.
 Ein fleißiges **Mädchen**, welches 2 Stück Vieh zu besorgen hätte und in Feldgeschäften einigermassen bewandert ist, findet sogleich eine Stelle durch die Expedition d. Bl.

Getreide-Brekhese
 in anerkannt vorzüglicher Qualität offerire zum Preise von 60 J pr. Pfund A. Lamp in Stuttgart, Brekhese-, Spirituosen- und Liqueur-Handl.
Nagold.
 Meinem seitherigen guten Schoppenbier habe ich nun auch ein ausgezeichnetes **Exportbier** in Flaschen beigelegt und bitte um geneigten Zuspruch.
 Gottfr. Walz, Bahnhofrestauration.

Nagold.
Kochherde-Empfehlung.
 Unterzeichneter bringt sein reichhaltiges Lager in seinen längst bekannten selbstgefertigten eisernen Kochherden in solider und dauerhafter Arbeit zu den billigsten Preisen empfehlend in Erinnerung.
 Schlosser Zimmermann.

Nagold.
Steinfuhr-Atford.
 Der Unterzeichnete verankündigt das Führen von 3 Wagen fertiger Haussteine von hier nach Stuttgart und erbittet sich schriftl. Offerte bis nächsten Freitag, Mittags 12 Uhr.
 Den 4. Mai 1881.
 Chr. Schuster, Werkmeister.

Nagold.
Haus- & Garten-Verkauf.
 Wegen Erwerbung eines andern Geschäfts bin ich Willens, mein vor 14 Jahren neu erbautes Stockiges Wohnhaus samt Gemüsegarten aus freier Hand zu verkaufen.
 Liebhaber können dasselbe täglich einsehen und einen Kauf mit mir abschließen.
 J. Maier, Käufer.

Da zahlreiche Nachforschungen existiren, beachte man, daß der echte **L. W. Egers'sche Feuchthonig** das Siegel, die im Glase eingebrannte Firma, sowie den Namenszug von **L. W. Egers** in Breslau tragen muß. Dieses bei Hals- und Brust-Leiden, Katarrhen, Husten und Heiserkeit so wirksame Mittel ist in **Nagold** echt zu haben bei **Gottlob Knodel.**

In der G. W. Zaiser'schen Buchhandlung ist zu haben:
Die Normalkleidung als Gesundheitslehre. Gesammelte Aufsätze aus dem „Neuen Deutschen Familienblatt“ (Jahrgang 1872—1880) von Professor Dr. Gustav Jäger. Preis 1 M 80 J.

Nagold.
 Beiter **Glarner Kräuterfas** zu haben bei **B. Hettler.**

Nagold.
Schneider-Gesuch.
 Ein erfahrener ordentlicher Arbeiter, verheirathet oder ledig, findet auf Stück das ganze Jahr durch gegen angemessene Bezahlung Beschäftigung; wo? sagt die Redaktion.

Ifelshausen.
Einen Kastenosen mit eisernem Aufsatz, bereits noch neu, hat zu verkaufen **Mädeler, Bauer.**

In der G. W. Zaiser'schen Buchhandlung ist zu haben:
Verzeichniß derjenigen Orte, nach welchen von Nagold und den dazu gehörigen Botenorten aus die Tage eines gewöhnlichen frankirten Briefs bis zum Gewicht von 250 Gramm 5 J und eines frankirten Päckets ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 1 1/2 Kilogramm 15 J beträgt. Preis 10 J.

Nagold.
Kochherde-Empfehlung.
 Unterzeichneter bringt sein reichhaltiges Lager in seinen längst bekannten selbstgefertigten eisernen Kochherden in solider und dauerhafter Arbeit zu den billigsten Preisen empfehlend in Erinnerung.
 Schlosser Zimmermann.

Mit Garantie für Reinheit offerire weiße und rothe **Ungar-Weine** und gebe auf Wunsch Proben in jeder gewünschten Quantität von einer oder mehreren Sorten billigt ab.
Mlingen (Württemberg) A. Kirchner.
 Schöne schwarze, gutfließende **Schul- und Causlei-Tinte** violette und rothe Tinte in Flaschchen, erstere auch offen, empfiehlt die **G. W. Zaiser'sche Buchhandlung.**

Nagold.
Bruch-Chocolade, Chocolade Ph. Suard, Neuchatel (Schweiz)
 empfiehlt in vorzüglicher Qualität **Seint. Gauß.**

Empfehlende Erinnerung!
Zur Reinigung und Conservirung der Zähne und des Zahnfleisches: Dr. **Suinet** aromatische Zahn-Pasta, in Päckchen à 1 M 20 J und 60 J.
Zur Verschönerung & Verbesserung der Haut: Dr. **Borhard's** aromatisch-medizinische Kräuter-Seife in Original-Päckchen à 60 J. — Italienische **Rosig-Seife** des Apotheker **Antonio Sperati** in Vodi, in Original-Päckchen zu 25 und 50 J.

Zur Stärkung & Belebung des Haarwuchses: Dr. **Gartung's** Chinarinden-Öl à Flasche 1 M. — Dr. **Gartung's** Kräuter-Pomade à Tiegel 1 M. — Prof. Dr. **Rindes** Vegetabilische Stangen-Pomade à Originalflasche 75 J. Unter Garantie der **Rechtlichkeit** **G. W. Zaiser.**

Frucht-Preise.
 Tübingen, den 29. April 1881.

Dinkel	8 30	8 19	8 08
Daber	7 05	6 96	6 87
Wägen	—	11 60	—
Berje	—	8 67	—
Bohnen	—	8 50	—
Erbsen	—	12	—

Calw, den 30. April 1881.

Kernen	11 40	11 40	11 40
Dinkel	7 80	7 80	7 80
Bohnen	—	8 40	—
Daber	7 40	7 23	7 10

Gestorben:
 Den 3. Mai: **Wilhelmine Karoline**, ledige Tochter des Joh. Adam Theurer, Schmidmstr., 23 Jahre 10 M. alt. Beerd. den 6. Mai, Nachm. 2 Uhr.

Nagold.
Standesamtliche Anzeigen
 vom Monat April 1881.
Geboren:
 4. April Karl Eugen, S. d. Johann Adam Krauß, Restaurateurs.
 8. " Christian Friedrich, S. d. Christian Friedrich Dajner, Zpiers.
 11. " Elisabeth Rosine, T. d. Bernhard Lupp, Tagelöhners.
 22. " Georg Karl, S. d. Jakob Rinderlecht, Sattlers.
 25. " Alwine, T. d. Anton Ziegler, Kaufmanns.
 27. " Christine, T. d. Gottlieb Hörmann, Pfästerers.
Getraut wurden:
 18. April Georg August Dörcher, Stebmacher von Mannheim mit Karoline Friederike Ellg.
 18. " Johann Georg Bühner, Fuhrmann mit Anna Maria Hais.
 19. " Albert Christian Reinath, Bahnbeamter mit Johanna Katharina Gänse.
 21. " Karl August Darr, Seisenieder, mit Eva Margaretha Bühler.

Stammholz-Verkauf Redacteur: St einwandel in Nagold. — Druck und Verlag der G. W. Zaiser'schen Buchhandlung in Nagold.